



| <b>Beschlussvorlage</b><br><b>Schulverwaltungs- und Kulturamt</b><br>Tagesordnungspunkt: ____ |                 | Drucksachen-Nr.: 2016-21/0386<br>Status: öffentlich<br>Datum: 23.02.2018 |      |          |
|---|-----------------|--|------|----------|
| Termin  | Beratungsfolge: | Abstimmungsergebnis  |      |          |
|   |                 | Ja   | Nein | Enthalt. |
| 06.03.2018  | Schulausschuss  |  |      |          |
| 07.03.2018  | Kreisausschuss  |  |      |          |
| 14.03.2018  | Kreistag        |  |      |          |

**Bezeichnung:**

Befristete Fortführung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen  
a) Sachstand und weiteres Vorgehen

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger von drei Förderschulen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg mit dem Förderschwerpunkt Lernen. An der Förderschule in Bremervörde besteht zusätzlich ein Förderschulzweig Geistige Entwicklung, an der Förderschule in Zeven ein Förderschulzweig Sprache.

Aufgrund des derzeit geltenden Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) läuft im Rahmen der inklusiven Beschulung der Förderschwerpunkt Lernen an den Förderschulen spätestens nach dem Schuljahr 2022/2023 aus, da bereits seit dem Schuljahr 2013/2014 keine Klasse 1 und seit dem Schuljahr 2017/2018 keine Klasse 5 mehr eingeschult wurde. Die besonderen Förderschulzweige in Bremervörde und Zeven bleiben davon unberührt. Die Förderschule in Rotenburg wäre hingegen mit dem Auslaufen des Förderschwerpunkts Lernen aufzuheben.

Aktuell liegt allerdings ein Gesetzesentwurf zur Änderung des NSchG zur Beratung im Niedersächsischen Landtag vor, der eine zeitlich befristete Fortführung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen ermöglichen soll. Die Gesetzesänderung wird möglicherweise noch im Februar, d.h. vor der Schulausschusssitzung, beschlossen werden.

Nach dem Gesetzesentwurf kann die Landesschulbehörde auf Antrag des Schulträgers genehmigen, dass bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan vorlegt, wie er den Anforderungen der Inklusion in seinen Schulen Rechnung tragen wird. Eine so fortgeführte Schule dürfte dann letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen.

Um den Abstand zu den höheren Jahrgängen nicht zu groß werden zu lassen, sollte eine Entscheidung bereits für das anstehende Schuljahr 2018/2019 getroffen werden, da bereits heute der Jahrgang 5 fehlt.

Die Kreisverwaltung hatte deshalb bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Koalitionsvertrags auf Landesebene, der die Gesetzesänderung in dieser Frage vorsieht, mit den drei Schulleitungen sowie der Landesschulbehörde Kontakt aufgenommen. Alle drei Förderschulen haben sich dafür ausgesprochen, auch weiterhin das Förderangebot Lernen anzubieten:

- Die Schule am Mahlersberg in Bremervörde befürwortet grundsätzlich die Wiedereinführung des 5. Jahrgangs, befürchtet allerdings, dass die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreicht werden könnte.
- Die Janusz-Korczak-Schule in Zeven steht der Fortführung grundsätzlich positiv gegenüber, hat aber ebenfalls Bedenken bei den erforderlichen Schülerzahlen.
- Die Pestalozzischule in Rotenburg wünscht sich ebenfalls eine Fortführung als Ergänzungsangebot zur inklusiven Beschulung. Sie wird dabei von einer Reihe von Heimeinrichtungen aus dem Südkreis unterstützt.

Aufgrund der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) werden für die Einrichtung einer Förderklasse Lernen 13 Schüler/-innen in einem Jahrgang benötigt. Allerdings sieht die SchOrgVO auch vor, dass Förderschulen unterhalb dieser Grenze „fortgeführt“ werden können, wenn durch die Fortführung z.B. ein vorhandener Gebäudebestand sinnvoll genutzt werden kann. Diese Voraussetzung wäre aufgrund der vorhandenen Strukturen im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchaus erfüllt. Unklar ist jedoch, ob die im Gesetzentwurf enthaltene Rechtfertigung der Fortführung mit einer entsprechenden Entwicklung der Schülerzahlen eine zusätzliche Hürde darstellt. Hierzu vom Niedersächsischen Kultusministerium angekündigte Hinweise liegen noch nicht vor.

Die Schülerzahlen in Klasse 5 im Förderschwerpunkt Lernen der drei Förderschulen im Landkreis Rotenburg haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

| Förderschule in      | Bremervörde | Zeven | Rotenburg |
|----------------------|-------------|-------|-----------|
| Schuljahr 2007/2008: | 17          | 17    | 18        |
| Schuljahr 2008/2009  | 10          | 20    | 20        |
| Schuljahr 2009/2010  | 22          | 6     | 20        |
| Schuljahr 2010/2011  | 13          | 7     | 19        |
| Schuljahr 2011/2012  | 14          | 11    | 12        |
| Schuljahr 2012/2013  | 11          | 16    | 14        |
| Schuljahr 2013/2014  | 10          | 13    | 10        |
| Schuljahr 2014/2015  | 9           | 6     | 9         |
| Schuljahr 2015/2016  | 8           | 6     | 7         |
| Schuljahr 2016/2017  | 0           | 7     | 10        |
| Schuljahr 2017/2018* | 0           | 0     | 0         |

\* nach aktueller Gesetzeslage keine Aufnahme mehr möglich

Hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen, die in den kommenden zwei Schuljahren die Klasse 5 erreichen, hat die Landesschulbehörde folgende Zahlen mit Stand 21.02.2018 ermittelt, die sich allerdings noch ändern können:

Einzugsbereich Pestalozzischule Rotenburg

heutiger Jahrgang 4: 14 Schüler/-innen

heutiger Jahrgang 3: 15 Schüler/-innen

Einzugsbereich Janusz-Korczak-Schule Zeven

heutiger Jahrgang 4: 11 Schüler/-innen

heutiger Jahrgang 3: 14 Schüler/-innen

Einzugsbereich Schule am Mahlersberg Bremervörde  
heutiger Jahrgang 4: 24 Schüler/-innen  
heutiger Jahrgang 3: 5 Schüler/-innen

Wie viele dieser Schülerinnen und Schüler dann tatsächlich aufgrund der Wahlfreiheit der Eltern auf der Förderschule angemeldet werden, lässt sich nicht genau beziffern, könnten aber nach Einschätzung von zwei Förderschulleitungen zwischen 25 und 35 % liegen, so dass zumindest die nach der SchOrgVO regelhaft vorgesehenen 13 Schülerinnen und Schüler in Klasse 5 nur schwer zu erreichen sein werden. Inwieweit Eltern bereit wären, ihre Kinder auch auf eine weiter entfernt liegende Förderschule im Landkreis zu schicken, ist fraglich. Eine Fortführung wird daher sehr von der Genehmigungspraxis der Landesschulbehörde und von möglichen Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums zu der o.g. ausnahmsweisen Fortführung mit weniger als 13 Schülerinnen und Schülern abhängen.

Die weitere Genehmigungsvoraussetzung, nach der der Schulträger einen Plan vorlegen soll, wie er den Anforderungen der Inklusion in seinen Schulen Rechnung tragen wird, ist ebenfalls noch etwas unklar, zumal der Landkreis als Antragsteller in vielen Fällen gar nicht der Schulträger der allgemeinen Schulen ist, sondern die Gemeinden. Auch wird das Gelingen der Inklusion in den allgemeinen Schulen weniger von Maßnahmen der Schulträger abhängen als von der Personalausstattung.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, entsprechend den Wünschen der Schulen für alle drei Förderschulen einen Antrag auf (befristete) Fortführung im Schwerpunkt Lernen bei der Landesschulbehörde zu stellen. Im anschließenden Genehmigungsverfahren müsste dann mit der Landesschulbehörde geklärt werden, ob alle oder möglicherweise nur ein oder zwei Standorte Aussicht auf Genehmigung haben und wie weit dann die Schüler/-innen einer möglicherweise nicht verlängerbaren Förderschule bei den anderen Standorten berücksichtigt werden können. Der Beschluss sollte deshalb möglichst allgemein gefasst werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragt bei der Landesschulbehörde die Fortführung seiner drei Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen in Bremervörde, Zeven und Rotenburg im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Luttmann